jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/5/19 84/05/0069

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1987

Index

Wege- und Straßenrecht
L85004 Straßen Oberösterreich
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1
LStVwG OÖ 1975 §60 Abs3
VwGG §34 Abs1

Beachte

Vorgeschichte:
83/05/0206 E 09.10.1984;

Rechtssatz

Bescheide, welche aufgrund der in § 60 Abs 3 des OÖ Landesstraßenverwaltungsgesetzes normierten sukzessiven Zuständigkeit der Gerichte außer Kraft treten, können weder im ordentlichen Verwaltungsweg noch vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes bekämpft werden. (Hinweis auf E vom 24.11.1966, 0991/66 und E vom 25.9.1978, 1294/76)

Schlagworte

Berufungsrecht Begriff des Rechtsmittels bzw der Berufung Wertung von Eingaben als Berufungen Instanzenzug Zuständigkeit Allgemein Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidungen Voraussetzungen des Berufungsrechtes Bescheidcharakter der bekämpften Erledigung Vorhandensein eines bekämpfbaren Bescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984050069.X01

Im RIS seit

27.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at